

§ 1 dieses Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, beziehungsweise durch Artikel 93 des Bundesverfassungsgesetzes garantiertem Rechte, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, verlebt sei, und es wird diese Verfassungsverlehung daraus abgeleitet, daß dem Strafgerkenntnis keine rechts gültige Strafandrohung zugrunde liegt, dies deshalb, weil die Erlassung von Strafnormen nur in die Kompetenz des Bundes, nicht aber in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Außerdem wird die beim Verfassungsgerichtshof erhobene Beschwerde auch auf die Verlezung des Rechtes der Freizügigkeit gestützt und in diesem Zusammenhang behauptet, daß das niederösterreichische Landesgesetz gegen den Artikel 4, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes verstößt.

Die an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde macht ebenfalls Verfassungswidrigkeit des zitierten Landesgesetzes geltend, bekämpft aber die angefochtene Entscheidung auch wegen Gesetzwidrigkeit mit der Begründung, daß die Nichtzahlung der Maut keine Übertretung im Sinne des § 6 des Straßenmautgesetzes sei. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof schließt mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid für verfassungswidrig zu erklären.

Ein Kompetenzkonflikt liegt im vorliegenden Falle nur insofern vor, als der Beschwerdeführer in seiner an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde nicht nur die Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides, sondern auch dessen Verfassungswidrigkeit geltend gemacht hat. Wie der Verfassungsgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen hat, kann der Verwaltungsgerichtshof über die Gesetzmäßigkeit, und der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit eines und desselben Verwaltungsaltes entscheiden, ohne daß dadurch ein Kompetenzkonflikt begründet wäre.

1036.

Recht der Freizügigkeit. — Straßenmauten. — Kompetenz der Länder zur Erlassung von Strafnormen. (Vgl. Erf. Slg. Nr. 778.)

E. v. 22. Juni 1928, 3. B. 3/28.

Das Erkenntnis lautet:

Durch die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Jänner 1928, wurde kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht des Beschwerdeführers verlebt.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist schuldig, die mit 100 S bestimmten Prozeßkosten dem Lande Niederösterreich binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Behauptung, daß durch die angefochtene Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung das verfassungsmäßig gewährleistete Recht des Beschwerdeführers, seinem ordentlichen Richter nicht entzogen zu werden, verletzt sei, stützt sich im wesentlichen darauf, daß der Landtag von Niederösterreich zur Erlassung von Verwaltungsstrafnormen nicht zuständig sei. Diese Behauptung steht mit den Kompetenzbestimmungen der Artikel 10 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes in offenem Widerspruch, denen zufolge die Länder in allen Angelegenheiten, in denen sie zur Gesetzgebung zuständig sind, sogar die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes zu treffen befugt sind (Artikel 15, Absatz 5). Diese Behauptung ist daher nicht geeignet, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des niederösterreichischen Gesetzes vom 28. Dezember 1922, L. G. Bl. Nr. 20 ex 1923 zu begründen. Ebenso wenig die Behauptung, daß das Gesetz den im Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten Grundsatz der Freizügigkeit verletze. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, daß die Errichtung von Straßenmautnen nicht der im Artikel 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes garantierten Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes und dem hier aufgestellten Verbot von Verkehrsbeschränkungen widerspricht. Um so weniger kann eine solche gesetzliche Maßnahme der Freizügigkeit widersprechen. Der Verfassungsgerichtshof hatte daher keine Veranlassung, von Amts wegen in die Prüfung des zitierten Landesgesetzes einzugehen.

Der Ausspruch über die Prozeßkosten gründet sich auf § 88 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 454.

1037.

Recht der Freizügigkeit auf Aufenthalt und persönliche Freiheit. — Nichtschriftliche Verwaltungsalte. — Interpretation des § 82 des Verfassungsgerichtshofsgesetzes — Niederlassen von Mautschranken. — Vorübergehende „Festnahme“. — Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes.

E. v. 22. Juni 1928, §. B. 6/28.

Das Erkenntnis lautet:

Dadurch, daß die Beschwerdeführer Sonntag den 29. Jänner 1928 durch Herablassen der Mautschranken bei Wiener Neustadt am Weiterfahren gehindert und daß dem Beschwerdeführer Emil W. die Arrestierung angedroht wurde, ist kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht der Beschwerdeführer verletzt worden.